

ab am: genehmigt am:
-------------------------

**Niederschrift über die konstituierende Sitzung des Gemeinderates 03. November 2016  
um 20.00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Rhede (Ems)**

Anwesend:

Bürgermeister (BM) Gerd Conens  
Ratsherr Henning Behrens  
Ratsherr Heinz Heyers  
Ratsherr Rochus Hiller  
Ratsherr Joachim Hübner  
Ratsherr Frank Hunfeld  
Ratsherr Gerd Husmann  
Ratsherr Hans-Jürgen Pohl  
Ratsherr Wilhelm Santen  
Ratsfrau Anni Schlömer  
Ratsherr Josef Schubert  
Ratsherr Theo Staars  
Ratsfrau Christina Többen  
Ratsfrau Grietje van der Wal  
Ratsherr Jens Willerding

Es fehlt:

-/-

Verwaltung:

Gemeindeoberrat (GOR) Hermann-Josef Gerdes  
Gemeindeangestellter H.-B. Lüsing-Hauert, Protokoll

Pressevertreter:

Herr Kuntze, Ems-Zeitung

Zuhörer / Gäste:

12 Zuhörer

**Tagesordnung:**

01. Eröffnung der Sitzung unter der Leitung des ältesten und hierzu bereiten Mitgliedes (Altersvorsitzender)
02. Feststellung der ordnungsmäßigen Ladung
03. Feststellung der Beschlussfähigkeit
04. Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der Abgeordneten durch den Bürgermeister
  - 04.1 Förmliche Verpflichtung der Mitglieder des Rates gem. § 60 NKomVG
  - 04.2 Pflichtenbelehrung gem. § 54 Abs. 3 u. § 43 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) über die besonderen Pflichten nach § 40, 41, 42 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 sowie § 43 NKomVG
05. Bekanntgabe der Fraktionen und Gruppen im Gemeinderat nach § 57 NKomVG durch den Altersvorsitzenden
06. Wahl der/des Ratsvorsitzenden nach § 61 NKomVG unter der Leitung des Altersvorsitzenden

07. Feststellung der Tagesordnung durch den Ratsvorsitzenden
08. Beschluss (Wahl) über die Stellvertretung des Ratsvorsitzenden nach § 61 NKomVG
09. Beschluss über die Geschäftsordnung nach § 69 NKomVG
10. Bildung des Verwaltungsausschusses nach § 74 und 75 NKomVG
11. Wahl der stellvertretenden Bürgermeister nach § 81 Absatz 2 NKomVG
12. Bildung der Fachausschüsse nach § 71 NKomVG
13. Bestimmung der Ortsvorsteherin /des Ortsvorstehers nach § 96 NKomVG
14. Benennung einer/eines Seniorenvertreterin/Seniorenvertreters in den Beirat für Seniorinnen und Senioren im Landkreis Emsland
15. Beschluss über die „Satzung der Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten in der Gemeinde Rhede (Ems)“ sowie die Bestellung einer Gleichstellungsbeauftragten für die Gemeinde Rhede (Ems) gem. § 8 NKomVG,
16. Benennung von Vertreterinnen/Vertretern für die Zusammenarbeit in Arbeitsgruppen mit der katholischen Pfarreiengemeinschaft Rhede (Ems)
  - 16.1 Arbeitsgruppe "Kindergarten"
  - 16.2 Arbeitsgruppe "Friedhof, Friedhofskapelle"
17. Benennung der Vertretung der Gemeinde Rhede (Ems) in sonstigen kommunalen Zweckverbänden,
18. Anfragen, Anregungen
19. Schließung der Sitzung

#### 01. Eröffnung der Sitzung unter der Leitung des ältesten und hierzu bereiten Mitgliedes

Das älteste anwesende Ratsmitglied, Herr Joachim Hübner, übernimmt zu Beginn der konstituierenden Ratssitzung die Sitzungsleitung. Er begrüßt die Ratsfrauen und Ratsherren und bedankt sich für die Übernahme der ehrenamtlichen Ratstätigkeit für die Dauer der Wahlperiode. Weiter begrüßt er die Vertreter der Verwaltung, den Pressevertreter sowie die anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer. Sodann eröffnet er die konstituierende Ratssitzung.

#### 02. Feststellung der ordnungsmäßigen Ladung

Ratsherr Hübner stellt die ordnungsmäßige Ladung zu dieser Sitzung fest. Einwände liegen nicht vor.

#### 03. Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bei Anwesenheit aller gewählten Ratsmitglieder stellte Ratsherr Hübner die Beschlussfähigkeit in dieser Sitzung fest.

#### 04. Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der Abgeordneten durch den Bürgermeister

##### 04.1 Förmliche Verpflichtung der Mitglieder des Rates gem. § 60 NKomVG

##### 04.2 Pflichtenbelehrung gem. § 54 Abs. 3 u. § 43 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) über die besonderen Pflichten nach § 40, 41, 42 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 sowie § 43 NKomVG, Az: 022-13

BM Conens übernimmt für diesen Tagesordnungspunkt die Sitzungsleitung. Er begrüßt die alle Ratsmitglieder und bedankt sich ebenfalls für die Übernahme des politischen Ehrenamtes im Gemeinderat. Die im Rat vertretenen Damen (Frau Anni Schlömer, Frau Christine Többen, Frau Grietje van der Wal) erhalten zu Beginn der Legislaturperiode einen Blumenstrauß von Bürgermeister (BM) Conens. Anschließend erfolgen die Verpflichtung und

die Pflichtenbelehrung durch BM Conens. Er weist gesondert darauf hin, dass die Ratsmitglieder verpflichtet sind, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteilich wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten. Rechtsgrundlage für die Verpflichtung ist der § 60 NKomVG. Die Verpflichtung der Ratsmitglieder wird traditionell per Handschlag vorgenommen. BM Conens weist darauf hin, dass mit der Übernahme der Ratstätigkeit die Beachtung von Rechte und Pflichten verbunden ist. Die nun vorgeschriebene Pflichtenbelehrung der Abgeordneten durch den Hauptverwaltungsbeamten (Bürgermeister) ist in den §§ 54 und 43 des NKomVG verankert. Die Mitglieder der Vertretung üben ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das öffentliche Wohl geleiteten Überzeugung aus. Der § 54 Absatz 3 NKomVG verweist auf die §§ 40, 41, 42 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 sowie 43 NKomVG. Die Pflichtenbelehrung ist aktenkundig zu machen.

Hiernach sind folgende Vorgaben von den Abgeordneten zu beachten:

- § 43 NKomVG - Pflichtenbelehrung
- § 40 NKomVG - Amtsverschwiegenheit
- § 41 NKomVG - Mitwirkungsverbot
- § 42 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 - Vertretungsverbot

BM Conens erläutert im Einzelnen die hier aufgeführten gesetzlichen Vorgaben und verweist auf die in der Sitzungsvorlage aufgeführten §§ aus dem NKomVG. Er bittet um Beachtung und Einhaltung dieser Regelungen.

#### 05. Bekanntgabe der Fraktionen und Gruppen im Gemeinderat nach § 57 NKomVG durch den Altersvorsitzenden, Az: 022-121

Ratsherr Hübner, als Altersvorsitzender, übernimmt wiederum die Sitzungsleitung und erläutert den Tagesordnungspunkt. Nach § 57 NKomVG können sich zwei oder mehr Abgeordnete (Ratsmitglieder) zu einer Fraktion oder Gruppe zusammenschließen. Danach ist die Bildung einer Fraktion schriftlich mitzuteilen.

Mit Schreiben vom 19.10.2016 ist die Bildung der CDU-Ratsfraktion schriftlich mitgeteilt worden, so Ratsherr Hübner.

Das vorliegende Schreiben wird von ihm verlesen:

*„Unter Bezugnahme auf die Geschäftsordnung für den Rat der Gemeinde Rhede (Ems) zeige ich an, dass sich die gewählten Mitglieder der CDU-Liste zu einer Fraktion zusammengeschlossen haben. Die Fraktion trägt den Namen: CDU-Ratsfraktion. Die konstituierende Sitzung fand am 18.10.2016 im Rathaus statt. 12 Mitglieder gehören somit der Fraktion an. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern: 1. Vorsitzender: Jens Willerding, Stellv. Vorsitzender: Gerhard Husmann. Unterschrift Ratsherr Willerding“*

Mit Schreiben vom 24.10.2016 ist die Bildung der SPD-Fraktion schriftlich mitgeteilt worden, so Ratsherr Hübner.

Das vorliegende Schreiben wird von ihm verlesen:

*„Die für die Wahlperiode ab 2016 gewählten sozialdemokratischen Mitglieder des Gemeinderates Rhede (Ems) bilden eine Fraktion mit der Bezeichnung „SPD-Fraktion“. Der Vorsitzende ist Hans Jürgen Pohl, sein Stellvertreter ist Joachim Hübner. Unterschrift Ratsherr Pohl, Ratsherr Hübner“.*

*Die Mitglieder des Gemeinderates stellen durch Beschluss die Bildung der „CDU-Ratsfraktion“ und der „SPD-Fraktion“ fest.*

06. Wahl der/des Ratsvorsitzenden nach § 61 NKomVG unter der Leitung des Altersvorsitzenden, Az: 022-121

Ratsherr Hübner trägt vor:

Mit Ablauf der Wahlperiode zum 31.10.2016 endet auch die Wahlperiode für den bisherigen Ratsvorsitzenden Josef Wittrock.

Nach § 61 Absatz 1 NKomVG wählen die Abgeordneten nach ihrer Verpflichtung in ihrer ersten Sitzung aus der Mitte der Abgeordneten ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden. Diese Wahl gilt für die Dauer der Wahlperiode und wird von dem ältesten anwesenden und hierzu bereiten Mitglied (Ratsherr Hübner) geleitet. Vorschlagsberechtigt sind die Abgeordneten, der Hauptverwaltungsbeamte sowie die im Rat vertretenden Fraktionen und Gruppen (§ 57 Abs. 2 NKomVG). Wählbar sind ausschließlich die Abgeordneten – nicht der Hauptverwaltungsbeamte (Bürgermeister). Die Wahl der/des Ratsvorsitzenden erfolgt nach § 67 NKomVG. Hiernach wird schriftlich gewählt. Steht nur eine Person zur Wahl, wird durch Zuruf oder Handzeichen gewählt, wenn dem niemand widerspricht. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Vertretung ist geheim zu wählen. Gewählt nach § 67 NKomVG ist die Person, für die die Mehrheit der Mitglieder der Vertretung gestimmt hat.

Ratsherr Hübner bittet um Vorschläge aus der Mitte des Rates.

Ratsherr Willerding schlägt für die CDU-Ratsfraktion das Ratsmitglied Theodor Staars zum Ratsvorsitzenden vor. Weitere Vorschläge liegen nicht vor.

Ratsherr Staars erklärt sich bereit, das Amt im Falle einer Wahl anzunehmen.

In der offenen Abstimmung (Wahl) wird folgendem Beschlussvorschlag mit 15 Ja-Stimmen zugestimmt:

*„Der Rat der Gemeinde Rhede (Ems) wählt Herrn Theodor Staars zum Ratsvorsitzenden. Auf ausdrückliches Befragen des „Altersvorsitzenden“ nimmt Herr Staars die Wahl zum Ratsvorsitzenden an und übernimmt nunmehr die Sitzungsleitung der konstituierenden Ratssitzung.“*

Ratsvorsitzender (RV) Staars bedankt sich bei allen Ratsmitgliedern für das ihm entgegengebrachte Vertrauen und wünscht sich eine vertrauensvolle Zusammenarbeit. BM Conens gratuliert dem neuen Ratsvorsitzenden und überreicht ihm einen Blumenstrauß.

07. Feststellung der Tagesordnung durch den Ratsvorsitzenden, Az: 022-14

Ratsvorsitzender Staars teilt mit, dass die Feststellung der Tagesordnung in der Regel konkludent gefasst wird. Im Rahmen der konstituierenden Sitzung des Rates ist hier jedoch formell ein Ratsbeschluss erforderlich.

Ohne Wortmeldungen sprechen sich die Mitglieder des Rates in der Abstimmung für folgenden Beschlussvorschlag aus:

*„Die vorliegende Tagesordnung wird in der vorliegenden Form beschlossen.“*

08. Beschluss (Wahl) über die Stellvertretung des Ratsvorsitzenden nach § 61 NKomVG (Az: 022-121)

RV Staars trägt vor:

Mit Ablauf der Wahlperiode zum 31.10.2016 endet auch die Amtszeit des stellvertretenden Ratsvorsitzenden Ratsherrn Husmann. Nach § 61 Absatz 1 Satz 3 NKomVG beschließt die neue Vertretung (Gemeinderat) in der konstituierenden Sitzung auch über die Stellvertretung des Vorsitzenden (Ratsvorsitzenden).

Die Zahl der Vertreter(innen) ist nicht vorgegeben und kann somit von der Vertretung bestimmt werden. Über die Vertretung des Ratsvorsitzenden beschließt die Vertretung nach § 67 NKomVG durch einfache Mehrheit.

Ratsherr Willerding teilt für die CDU-Ratsfraktion mit, dass ein stellvertretender Ratsvorsitzender bestimmt werden soll. Weiter teilt er mit, dass das Ratsmitglied Gerhard Husmann zum ersten stellvertretenden Ratsvorsitzenden vorgeschlagen wird. Das Ratsmitglied Husmann signalisiert, dass er das Amt im Falle einer Wahl annehmen werde.

Weitere Vorschläge liegen nicht vor. Einstimmig wird sodann folgender Beschluss gefasst:

*„Der Rat der Gemeinde Rhede (Ems) wählt eine Person zum stellvertretenden Ratsvorsitzenden. Der Rat wählt das Ratsmitglied Gerhard Husmann zum stellvertretenden Ratsvorsitzenden.“*

09. Beschluss über die Geschäftsordnung nach § 69 NKomVG, Az: 022-11

RV Staars trägt vor:

Der Rat gibt sich nach § 69 NKomVG eine Geschäftsordnung für die Dauer der Wahlperiode. Sie soll insbesondere Bestimmungen über die Aufrechterhaltung der Ordnung, die Ladung und das Abstimmungsverfahren enthalten. Der vorliegende Entwurf entspricht im Wesentlichen den Vorgaben des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes.

Ohne weitere Aussprache wird folgender Beschluss einstimmig gefasst:

*„Es wird beschlossen, die beigefügte Geschäftsordnung für die neue Wahlperiode zu beschließen.“*

**Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss  
und der Ratsausschüsse sowie der Ortsräte  
in der Einheitsgemeinde Rhede (Ems) vom 03.11.2016**

<b>I. Abschnitt Rat</b>	<b>Seite</b>
§ 1 Einberufung des Rates	1
§ 2 Öffentlichkeit der Sitzungen	2
§ 3 Vertretung und Vorsitz	3
§ 4 Sitzungsverlauf	3
§ 5 Sachanträge	3, 4
§ 6 Dringlichkeitsanträge	4
§ 7 Änderungsanträge	4
§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung	4
§ 9 Zurückziehen von Anträgen und Beschlussvorlagen	5

§ 10	Beratung und Redeordnung	5
§ 11	Anhörungen	6
§ 12	Persönliche Erklärungen	6
§ 13	Ordnungsverstöße	6
§ 14	Abstimmungen	6, 7
§ 15	Wahlen	7
§ 16	Anfragen	7
§ 17	Einwohnerfragestunde	7
§ 18	Protokoll	7, 8
§ 19	Fraktionen und Gruppen	8, 9
<b>II. Abschnitt Verwaltungsausschuss</b>		
§ 20	Geschäftsgang und Verfahren des Verwaltungsausschusses	9
§ 21	Einberufung des Verwaltungsausschusses	9
§ 22	Zusammenwirken des Verwaltungsausschusses mit den Ausschüssen und den Ortsräten	9
§ 23	Protokoll des Verwaltungsausschusses	9
<b>III. Abschnitt Ausschüsse</b>		
§ 24	Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse	10
<b>IV. Abschnitt Ortsräte</b>		
§ 25	Geschäftsgang und Verfahren der Ortsräte	10
§ 26	Außerkraftsetzen der Geschäftsordnung	10
§ 27	Inkrafttreten	11

Nach § 69 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, Seite 576) in der zur Zeit gültigen Fassung beschließt der Rat der Gemeinde Rhede (Ems) in seiner konstituierenden Sitzung am 03.11.2016 folgende Geschäftsordnung für den Rat/die Ortsräte, den Verwaltungsausschuss und die Ratsausschüsse:

#### I. Abschnitt – Rat:

##### § 1

##### Einberufung des Rates

(1) Die Ratsmitglieder werden grundsätzlich elektronisch über das Ratsportal unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Die Ratsmitglieder erhalten per E-Mail einen Hinweis auf die Einstellung in das Ratsportal. Die Ratsfrauen und Ratsherren sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift, Telefaxverbindungen oder E-Mailadresse usw. umgehend der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister mitzuteilen. Die Ladung, Tagesordnung und Vorlagen für die Sitzungen werden den Ratsmitgliedern über das Portal zur Verfügung gestellt. In Einzelfällen kann auch schriftlich geladen werden.

(2) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Absendung der o.g. E-Mail oder der schriftlichen Einladung, es sei denn, die Unterlagen sind zu diesem Zeitpunkt noch nicht im Ratsinformationssystem hinterlegt. In diesem Fall gilt der Zeitpunkt der Bereitstellung zum Abruf auf dem Server der Gemeinde Rhede (Ems). In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf 1 Tag abgekürzt werden. Die Ladung muss ausdrücklich auf eine derartige Abkürzung hinweisen. Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist der § 4 zu beachten. Jeder Tagesordnungspunkt soll grundsätzlich durch eine Vorlage vorbereitet sein.

(3) Die Tagesordnung der öffentlichen Ratssitzungen wird durch Aushang in den örtlichen Bekanntmachungskästen ortsüblich bekannt gemacht.

##### § 2

##### Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Über einen

Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; wenn eine Beratung nicht erforderlich ist, kann über den Ausschluss der Öffentlichkeit in öffentlicher Sitzung entschieden werden.

(2) An öffentlichen Sitzungen des Rates können Zuhörerinnen und Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen. Pressevertreterinnen und Pressevertretern werden besondere Plätze zugewiesen.

(3) Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Zuhörerinnen und Zuhörer können von dem oder der Ratsvorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

(4) Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates wird durch Aushang in den örtlichen Bekanntmachungskasten der Einheitsgemeinde ortsüblich bekannt gemacht.

### **§ 3**

#### **Vorsitz und Vertretung**

(1) Die / der Ratsvorsitzende hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten. Sie / er ruft die Tagesordnungspunkte auf und stellt sie zur Beratung. Will sie / er selbst zur Sache sprechen, so soll sie / er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an ihren / seinen Vertreter/-in abgeben.

(2) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung **eine/n/zwei** Vertreter/in/nen oder Vertreter der /des Ratsvorsitzenden und legt die Reihenfolge der Vertretung fest.

(3) Sind die / der Ratsvorsitzende und ihr/e oder sein/e Vertreter/in/nen und Vertreter verhindert, so wählt der Rat unter dem Vorsitz des ältesten anwesenden hierzu bereiten Ratsmitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

### **§ 4**

#### **Sitzungsverlauf**

(1) Der regelmäßige Sitzungsablauf ist folgender:

- a) Eröffnung der Sitzung,
- b) Feststellung der ordnungsmäßigen Ladung und der Beschlussfähigkeit,
- c) Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge,
- d) Genehmigung der Niederschrift über die vorhergegangene Sitzung,
- e) Bericht über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses ,
- f) Bericht über wichtige Beschlüsse beschließender Ausschüsse nach § 76 Abs. 3 NKomVG, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden,
- g) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände, dazu jeweils Bericht über die Empfehlungen der Ausschüsse und des Verwaltungsausschusses,
- h) Bericht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten,
- i) Anträge und Anfragen,
- j) Einwohnerfragestunde (bei Bedarf),
- k) Schließung der Sitzung.

(2) Nichtöffentliche Ratssitzungen können bedarfsweise vor oder nach der öffentlichen Sitzung des Rates stattfinden. Der o.a. Sitzungsablauf gilt mit Ausnahme der Einwohnerfragestunde entsprechend.

## **§ 5 Sachanträge**

(1) Anträge zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung müssen schriftlich spätestens am 10. Tage vor der jeweiligen Ratssitzung bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingegangen sein. Später eingegangene Anträge werden als Dringlichkeitsanträge gemäß § 6 dieser Geschäftsordnung behandelt.

(2) Der Rat entscheidet darüber, welchem Ausschuss die Anträge zur Vorbereitung überwiesen werden sollen. Findet innerhalb eines Monats nach Eingang eines Antrages keine Ratssitzung statt, entscheidet der Verwaltungsausschuss anstelle des Rates über die Ausschussüberweisung. Hiervon ist dem Rat in der folgenden Sitzung Kenntnis zu geben.

(3) Die/der Ratsvorsitzende kann verlangen, dass mündlich gestellte Anträge zu Gegenständen, die auf der Tagesordnung stehen, bis zur Abstimmung schriftlich vorgelegt werden.

## **§ 6 Dringlichkeitsanträge**

(1) Dringlichkeitsanträge müssen vor Eintritt in die Tagesordnung eingebracht sein. Der Rat beschließt im Rahmen der Feststellung der Tagesordnung über die Dringlichkeit des Antrages. Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit befassen.

(2) Der Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Dringlichkeit vorliegt und vom Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder anerkannt wird.

(3) Soll über den Antrag in der Sache noch in der laufenden Sitzung des Rates beschlossen werden, ist die Sitzung zur Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss nach § 21 Abs. 3 zu unterbrechen.

## **§ 7 Änderungsanträge**

Zu jedem Punkt der Tagesordnung können bis zur Schlussabstimmung schriftlich oder mündlich Änderungsanträge gestellt werden. Wird ein Änderungsantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Beratungsgrundlage.

## **§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung**

(1) Jedes Ratsmitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen.

Hierzu gehören insbesondere Anträge auf:

- a) Nichtbefassung,
- b) Schließen der Rednerliste und Schluss der Debatte  
(Dieser Antrag kann nur von Ratsmitgliedern gestellt werden, die zu dem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben)
- c) Vertagung,
- d) Verweisung an einen Ausschuss,
- e) Unterbrechen der Sitzung,
- f) Übergang zur Tagesordnung,
- g) nicht öffentliche Beratung einer Angelegenheit.



(2) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung erteilt die oder der Ratsvorsitzende zuerst der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort zur Begründung und gibt dann je einem Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen sowie den nicht einer Fraktion oder Gruppe angehörenden Ratsmitgliedern Gelegenheit zur Stellungnahme und lässt darauf über den Antrag abstimmen.

## **§ 9**

### **Zurückziehen von Anträgen und Beschlussvorlagen**

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin oder dem Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden. Entsprechendes gilt bei Beschlussvorlagen für die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister.

## **§ 10**

### **Beratung und Redeordnung**

(1) Ein Ratsmitglied darf nur sprechen, wenn ihm von der / dem Ratsvorsitzenden das Wort erteilt wird. Es darf nur zur Sache gesprochen werden. Zwischenfragen sind nur mit Zustimmung der oder des Sprechenden zulässig.

(2) Die / der Ratsvorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, indem sie / er den Namen des Ratsmitgliedes aufruft. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen.

(3) Die / der Ratsvorsitzende kann zur Wahrung der ihr / ihm nach § 63 NKomVG und den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort ergreifen.

(4) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister und die weiteren Beamtinnen und Beamten sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die Ratsvorsitzende / der Ratsvorsitzende kann ihnen zur tatsächlichen oder rechtlichen Klarstellung des Sachverhaltes auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort erteilen.

(5) Die Redezeit beträgt grundsätzlich bis zu drei Minuten, für die Begründung eines schriftlichen Antrages bis zu fünf Minuten. Die / der Ratsvorsitzende kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch beschließt der Rat über die Verlängerung der Redezeit.

(6) Jedes Ratsmitglied darf grundsätzlich zu einem Beratungsgegenstand nur einmal sprechen; ausgenommen sind:

- a) das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
- b) die Richtigstellung offener Missverständnisse,
- c) Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen,
- d) Anträge und Einwendungen zur Geschäftsordnung,
- e) Wortmeldungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gemäß Abs. 4.

Die / der Ratsvorsitzende kann im Einzelfall zulassen, dass ein Ratsmitglied mehr als einmal zu einer Sache sprechen darf. Bei Widerspruch entscheidet der Rat.

(7) Während der Aussprache über einen Tagesordnungspunkt sind nur folgende Anträge zulässig:

- a) Anträge zur Geschäftsordnung,
- b) Änderungsanträge,
- c) Zurückziehung von Sachanträgen zu Tagesordnungspunkten,
- d) Anhörung anwesender Sachverständiger oder anwesender Einwohnerrinnen und Einwohner.

## **§ 11 Anhörungen**

Beschließt der Rat, anwesende Sachverständige oder anwesende Einwohnerrinnen und Einwohner zum Gegenstand der Beratung zu hören (§ 62 Abs. 2 NKomVG), so gilt § 10 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung entsprechend. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Ratsmitglieder. Eine Diskussion mit Einwohnerrinnen und Einwohnern findet nicht statt.

## **§ 12 Persönliche Erklärungen**

Einem Ratsmitglied, das sich zu einer persönlichen Erklärung zu Wort gemeldet hat, ist das Wort auch nach Schluss der Beratung vor der Abstimmung zu erteilen. Das Ratsmitglied darf in der persönlichen Erklärung nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen das Ratsmitglied gerichtet wurden, oder eigene Ausführungen berichtigen. Es darf hierzu nicht länger als drei Minuten sprechen.

## **§ 13 Ordnungsverstöße**

- (1) Persönliche Angriffe/Beleidigungen sind von dem/der Ratsvorsitzenden sofort zu rügen.
- (2) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann die/der Ratsvorsitzende das Ratsmitglied unter Nennung des Namens „zur Ordnung“, falls es vom Beratungsgegenstand abschweift, „zur Sache“ rufen. Folgt das Ratsmitglied dieser Ermahnung nicht, so kann die/der Ratsvorsitzende ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Ratsmitglied das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen. § 10 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung bleibt unberührt.
- (3) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es der/dem Ratsvorsitzenden nicht, sie wieder herzustellen, so kann sie/er die Sitzung unterbrechen oder die Sitzung nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen vorzeitig schließen.

## **§ 14 Abstimmung**

- (1) Der Beratung folgt in der Regel die Abstimmung. Anträge sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden. Die/der Ratsvorsitzende entscheidet über die Reihenfolge der Abstimmung. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang.
- (2) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben der Hand, in Zweifelsfällen durch Aufstehen. Der/dem Ratsvorsitzenden bleibt es überlassen, eine Auszählung der Stimmen vorzunehmen und das genaue Stimmverhältnis zu ermitteln. Die Auszählung muss erfolgen, wenn der Rat dies vor der Abstimmung beschließt.
- (3) Der/die Ratsvorsitzende stellt die Fragen so, dass der Rat seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen fasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.
- (4) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Ratsmitglieder ist namentlich abzustimmen. Dies gilt nicht für die Abstimmung über Geschäftsordnungsanträge.
- (5) Über einen Antrag auf geheime Abstimmung wird mit Mehrheit beschlossen; die geheime Abstimmung hat Vorrang vor namentlicher Abstimmung. Das Ergebnis einer geheimen

Abstimmung wird durch zwei von der/dem Ratsvorsitzenden zu bestimmende Ratsmitglieder festgestellt und der/dem Ratsvorsitzenden mitgeteilt, die/der es dann bekannt gibt.

### **§ 15 Wahlen**

Für die Stimmauszählung bei Wahlen gilt § 14 Abs. 5 Satz entsprechend.

### **§ 16 Anfragen**

Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr kann Anfragen, die gemeindebezogene Angelegenheiten betreffen, stellen. Wenn diese nach § 4 i) in der Ratssitzung beantwortet werden sollen, müssen sie fünf Tage vor der Ratssitzung bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister schriftlich eingereicht sein. Die Anfragen werden von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister mündlich oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über die Beantwortung der Anfragen findet nicht statt. Eine Zusatzfrage der Fragestellerin oder des Fragestellers ist zulässig. Die/der Ratsvorsitzende kann weitere Zusatzfragen zur Sache zulassen. Die Anfragen und Antworten werden in das Protokoll aufgenommen. Ist die Antwort nicht schriftlich vorbereitet, so wird ihr wesentlicher Inhalt aufgenommen. Das gleiche gilt für Zusatzfragen.

### **§ 17 Einwohnerfragestunde**

(1) Am Ende einer öffentlichen Ratssitzung kann eine Einwohnerfragestunde stattfinden. Deren Durchführung beschließt der Rat mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Die Fragestunde wird von der/dem Ratsvorsitzenden geleitet. Sie soll 15 Minuten nicht überschreiten.

(2) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Einheitsgemeinde Rhede (Ems) kann Fragen zu Beratungsgegenständen der Ratssitzung und zu anderen Angelegenheiten der Einheitsgemeinde Rhede (Ems) stellen. Die Fragestellerin oder der Fragesteller kann bis zu zwei Zusatzfragen anschließen, die sich auf den Gegenstand ihrer oder seiner ersten Frage beziehen müssen.

(3) Die Fragen werden von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister beantwortet. Anfragen an einzelne Ratsmitglieder, Fraktionen oder Gruppen werden von diesen selber beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt.

### **§ 18 Protokoll**

(1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist für das Protokoll verantwortlich. Sie/er bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer. Zur Anfertigung des Protokolls kann die Beratung auf Tonband aufgenommen werden. Das Tonband ist nach Genehmigung des Protokolls zu löschen.

(2) Im Protokoll werden die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen festgehalten. Ein Wortprotokoll ist ausgeschlossen. Aus dem Protokoll muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen angenommen worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe.

(3) Das Protokoll ist von der / dem Ratsvorsitzenden, der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister und der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen. Eine

Ausfertigung des Protokolls ist allen Ratsmitgliedern alsbald nach jeder Ratssitzung zu übersenden. Einwendungen gegen das Protokoll dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Der Rat beschließt in der nächsten Sitzung über die Genehmigung des Protokolls. Werden gegen die Fassung des Protokolls Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen der Protokollführerin oder des Protokollführers, der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters beheben lassen, so entscheidet der Rat.

(4) Die Protokolle sind, soweit sie nicht öffentlich beratene Gegenstände zum Inhalt haben, vertraulich zu behandeln und zu verwahren.

(5) Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung des Rates vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Verwaltungsausschuss.

## **§ 19 Fraktionen und Gruppen**

(1) Ratsfrauen und Ratsherren dürfen nur einer Fraktion angehören. Entsprechendes gilt für die Zugehörigkeit zu den Gruppen.

(2) Die Gruppe nimmt anstelle der an ihr beteiligten Fraktionen oder Gruppen deren kommunalverfassungsrechtlichen Rechte wahr.

(3) Jede Fraktion und jede Gruppe hat eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und mindestens eine stellvertretende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist zur ersten Sitzung des Rates nach seiner Wahl der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister schriftlich unter Angabe des Namens der Fraktion oder Gruppe, ihrer Mitglieder und ihrer Vorsitzenden oder ihres Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden anzuzeigen. Nach der ersten Ratssitzung ist die Änderung, die Auflösung sowie die Bildung von Fraktionen und Gruppen in gleicher Weise anzuzeigen.

(4) Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit dem Eingang der Anzeige nach Absatz 3 wirksam.

(5) Unterhält die Fraktion oder Gruppe eine Geschäftsstelle, sind auch die Anschrift der Geschäftsstelle sowie die zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktion oder Gruppe sowie evtl. Änderungen mitzuteilen.

(6) Den Fraktionen und Gruppen werden im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel Zuwendungen zu den Sach- und Personalkosten für die Geschäftsführung einschließlich ihrer Öffentlichkeitsarbeit in Angelegenheiten der Gemeinde (§ 57 Abs. 3 NKomVG) gewährt. Über die Verwendung der Zuwendungen im jeweiligen Haushaltsjahr ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der jeweils bis zum 31. März des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vorzulegen ist.

## **II. Abschnitt – Verwaltungsausschuss:**

### **§ 20 Geschäftsgang und Verfahren des Verwaltungsausschusses**

Für den Geschäftsgang und das Verfahren des Verwaltungsausschusses gelten die Vorschriften des I. Abschnittes dieser Geschäftsordnung mit Ausnahme der §§ 11 und 17 entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.

**§ 21****Einberufung des Verwaltungsausschusses**

- (1) Der Verwaltungsausschuss wird von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister nach Bedarf unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
- (2) Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt eine Woche. In Eilfällen kann diese Frist bis auf einen Tag verkürzt werden. Die Ladung muss ausdrücklich auf eine derartige Abkürzung hinweisen. Einladung und Tagesordnung sind allen übrigen Ratsmitgliedern in Abschrift nachrichtlich zuzuleiten.
- (3) In dringlichen Fällen kann der Verwaltungsausschuss in einer Sitzungspause der Ratssitzung einberufen werden.

**§ 22****Zusammenwirken des Verwaltungsausschusses  
mit den Ausschüssen und den Ortsräten / Stadtbezirksräten**

Der Verwaltungsausschuss nimmt, soweit erforderlich, zu den Beratungsergebnissen der Ausschüsse und Ortsräte Stellung.

**§ 23****Protokoll des Verwaltungsausschusses**

Eine Ausfertigung des Protokolls über die Sitzungen des Verwaltungsausschusses wird allen Ratsmitgliedern alsbald nach jeder Sitzung zugeleitet. Die Protokolle sind vertraulich zu behandeln und zu verwahren.

**III. Abschnitt – Ausschüsse:****§ 24****Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse**

- (1) Für den Geschäftsgang und das Verfahren der Ratsausschüsse sowie der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften gelten die Vorschriften des I. Abschnittes entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich. Ausschüsse können zu einer nichtöffentlichen Sitzung geladen werden, wenn die Tagesordnung nur Beratungsgegenstände enthält, die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln sind.
- (3) Abweichend von § 1 Abs. 2 entfällt in der Ladung der Hinweis auf die Abkürzung der Ladungsfrist.
- (4) In dringenden Fällen kann die Tagesordnung abweichend von § 59 Abs. 3 Satz 5 NKomVG während der Sitzung mit der Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder erweitert werden.
- (5) Die Tagesordnung der öffentlichen Ausschusssitzungen wird durch Aushang in den örtlichen Bekanntmachungskästen ortsüblich bekannt gemacht.

**IV. Abschnitt – Ortsräte:****§ 25****Geschäftsgang und Verfahren der Ortsräte**

(1) Für das Verfahren innerhalb der Ortsräte gilt das Verfahren für den Rat entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.

(2) Die Protokolle werden allen Mitgliedern des Ortsrates und allen Ratsmitgliedern alsbald nach jeder Sitzung zugeleitet. Die Protokolle über nicht öffentlich beratene Angelegenheiten sind vertraulich zu behandeln und zu verwahren.

**V. Abschnitt – Schlussbestimmungen:****§ 26****Außerkräftsetzen der Geschäftsordnung**

Der Rat und der Verwaltungsausschuss können für die Dauer einer Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte die Aufhebung oder Änderung von Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschließen. Eine Erhöhung der Zahl der Beigeordneten gemäß § 74 Abs. 2 NKomVG ist zu berücksichtigen.

**§ 27****Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 03. November 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Rat / Ortsrat, den Verwaltungsausschuss, die Ratsausschüsse der Gemeinde Rhede (Ems) vom 10.11.2011 außer Kraft.

Rhede (Ems), 03. November 2016

Gemeinde Rhede (Ems)

Conens, Bürgermeister

**10. Bildung des Verwaltungsausschusses nach § 74 und 75 NKomVG, Az: 022-31**

RV Staars trägt vor:

Die Bildung und Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses richtet sich nach § 74 des NKomVG. Der Verwaltungsausschuss besteht nach § 74 Abs. 1 NKomVG aus dem Hauptverwaltungsbeamten (Bürgermeister), den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG.

Für den Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rhede (Ems) werden nach § 74 Abs. 2 Satz 1 bei 14 Ratsmitgliedern (vergleiche auch § 46 Abs. 1 NKomVG) 4 Beigeordnete bestimmt.

Nach § 71 Abs. 2 NKomVG werden entsprechend dem Verhältnis der einzelnen Fraktionen und Gruppen die 4 Sitze im Verwaltungsausschuss nach dem Verfahren Hare-Niemeyer auf die CDU-Ratsfraktion und die SPD-Ratsfraktion wie folgt verteilt:

CDU-Ratsfraktion: 3 Sitze  
 SPD-Ratsfraktion: 1 Sitz  
 dazu  
 Bürgermeister Conens 1 Sitz nach § 74 Absatz 1 Nr. 1 NKomVG

Ratsherr Willerding (CDU-Ratsfraktion) und Ratsherr Pohl (SPD-Ratsfraktion) benennen jeweils für die im Rat vertretenen Fraktionen namentliche Vorschläge für die Besetzung des Verwaltungsausschusses einschl. der Vertreterregelung. Die abgegebenen Vorschläge spiegeln sich im u.a. Beschlussvorschlag wider.

Die Mitglieder des Rates fassen einstimmigen Beschluss:

*„Der Rat der Gemeinde Rhede (Ems) stellt durch Beschluss fest, dass drei Sitze der Beigeordneten für den nach den §§ 74 und 75 NKomVG zu bildenden Verwaltungsausschuss auf die CDU-Ratsfraktion Rhede entfallen. Ein Sitz der Beigeordneten entfällt auf die SPD-Fraktion Rhede. Auf Grund der vorliegenden Vorschläge beschließt der Rat, die Besetzung des Verwaltungsausschusses einschließlich des Bürgermeisters wie folgt vorzunehmen:*

	Beigeordnete/r	Vertreter/in
Bürgermeister, § 74 Abs. 1 Pkt. 1	Gerd Conens	- / -
CDU-Ratsfraktion	Gerhard Husmann	Frank Hunfeld
CDU-Ratsfraktion	Wilhelm Santen	Christine Többen
CDU-Ratsfraktion	Jens Willerding	Rochus Hiller
SPD-Fraktion	Joachim Hübner	Hans-Jürgen Pohl

#### 11. Wahl der stellvertretenden Bürgermeister nach § 81 Absatz 2 NKomVG, Az: 022-12

RV Staars trägt vor:

Gemäß § 81 Absatz 2 NKomVG wählt der Rat in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschl. der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzung des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten. Die Wahl der stellvertretenden Bürgermeister erfolgt ohne Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss nach § 67 NKomVG. Der Rat beschließt nach § 81 Absatz 1 Satz NKomVG über die Reihenfolge der Vertretung, wenn sie bestehen soll. In der abgelaufenen Legislaturperiode wurden vom Rat zwei Vertreter des Bürgermeisters nach § 81 NKomVG gewählt.

Ratsherr Willerding schlägt für die CDU-Ratsfraktion vor, einen 1. und einen 2. stellvertretenden Bürgermeister zu wählen. Als 1. stellvertretender Bürgermeister wird das Ratsmitglied Gerhard Husmann und als 2. stellvertretender Bürgermeister wird das Ratsmitglied Wilhelm Santen vorgeschlagen. Weitere Vorschläge liegen nicht vor.

Die Mitglieder des Rates fassen folgenden einstimmigen Beschluss:

*Der Rat der Gemeinde Rhede (Ems) wählt wie folgt:*

- |   |                 |
|---|-----------------|
| 1. Stellvertretende/r Bürgermeister/in: | Gerhard Husmann |
| 2. Stellvertretende/r Bürgermeister/in: | Wilhelm Santen  |

Die Ratsmitglieder Husmann und Santen wurden sodann vom Ratsvorsitzenden befragt, ob sie das Amt annehmen werden. Beide nahmen die Wahl an. Der Ratsvorsitzende und Bürgermeister Conens gratulieren den beiden Stellvertretern zur Wahl und überreichten Blumensträuße.

## 12. Bildung der Fachausschüsse nach § 71 NKomVG, Az: 022-30, 022-31

RV Staars trägt vor:

Der Rat kann nach § 71 Absatz 1 NKomVG aus der Mitte der Ratsfrauen und Ratsherren beratende Ausschüsse (Fachausschüsse) bilden. Der Gemeinderat legt die Zahl der Sitze innerhalb dieser Ausschüsse gemäß § 71 Absatz 2 NKomVG fest. Die Abgrenzung der Aufgaben der jeweiligen Ausschüsse ist im Ermessen des Rates vorzunehmen.

### a) Bildung der Ausschüsse / Bestimmung der Anzahl der Ausschusssitze:

In der abgelaufenen Legislaturperiode hatte der Gemeinderat folgende Ausschüsse mit entsprechenden Ausschusssitzen gebildet:

<u>Ausschuss</u>	<u>Auschusssitze:</u>
Ausschuss für Soziales, Jugend und Sport	5
Ausschuss für Bau und Umwelt	6
Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Touristik	5
Ausschuss für Schule und Grenzüberschreitender Zusammenarbeit	5

Der Rat möge festlegen, welche Ausschüsse für die anstehende Wahlperiode gebildet werden sollen.

Ratsmitglied Willerding beantragt für die CDU-Ratsfraktion in der Legislaturperiode 2016-2021 folgende Ausschussbildung einschließlich der Anzahl der aufgeführten Ausschusssitze:

<u>Ausschuss</u>	<u>Auschusssitze:</u>
Ausschuss für Soziales, Jugend und Sport	5
Ausschuss für Bau und Umwelt	7
Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Touristik	5
Ausschuss für Schule und Grenzüberschreitender Zusammenarbeit	6

Weitere Anträge liegen nicht vor.

*Die Mitglieder des Rates sprechen sich in der Abstimmung einstimmig für die vorstehende Ausschussbildung in der kommenden Legislaturperiode aus.*

### b) Feststellung der Sitzverteilung

Für die Feststellung der Sitzverteilung in den zu bildenden Ausschüssen findet § 71 Absatz 2 ff. NKomVG Anwendung. Die Verteilung der Sitze in den Ausschüssen erfolgt ausschließlich an die im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen. Aufgrund der Wahlergebnisse der Kommunalwahl vom 11.09.2016 haben sich im Gemeinderat zwei Fraktionen gebildet (CDU-Ratsfraktion, SPD-Ratsfraktion).

Unter Berücksichtigung der gebildeten Fraktionen und deren Mitgliederzahl (CDU-Ratsfraktion 12 Mitglieder, SPD-Ratsfraktion 2 Mitglieder) erfolgt die Sitzverteilung innerhalb der Fachausschüsse nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren.

Aufgrund der vorstehenden Ausschussbildung und der Festlegung der Ausschusssitze wird vom Rat einstimmig nachstehende Sitzverteilung innerhalb der Ausschüsse beschlossen:



<i>Fachausschuss:</i>	<i>Sitze</i>	<i>CDU</i>	<i>SPD</i>
<i>Ausschuss für Soziales, Jugend und Sport</i>	5	4	1
<i>Ausschuss für Bau und Umwelt</i>	7	6	1
<i>Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Touristik</i>	5	4	1
<i>Ausschuss für Schule u. Grenzüberschreitender Zusammenarbeit</i>	6	5	1

c) Zuteilung der Ausschussvorsitze / Benennung der Ausschussvorsitzenden:

Die Zuteilung der Ausschussvorsitze und die Benennung der Ausschussvorsitzenden ergibt sich aus § 71 Absatz 8 NKomVG. Die Verteilung der Ausschussvorsitze in den Ausschüssen erfolgt ausschließlich an die im Rat vertretenden Fraktionen und Gruppen in der Reihenfolge der Höchstzahlen (D'Hondt), die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen und Gruppen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Bei einer angenommenen Zahl von 4 gebildeten Fachausschüssen unter Anwendung des § 71 Absatz 8 NKomVG fallen die Ausschussvorsitze jeweils an die CDU-Ratsfraktion. Die Ausschussvorsitzenden sind namentlich zu benennen.

*Der Rat stellt durch Beschluss fest, dass die Ausschussvorsitze der Fachausschüsse jeweils auf die CDU-Ratsfraktion entfallen.*

Ratsherr Willerding benennt für die CDU-Ratsfraktion namentlich die jeweilige/n Ausschussvorsitzende/n sowie deren Vertreter/Vertreterin:

<i>Fachausschuss:</i>	<i>Vorsitz:</i>	<i>Stellvertreter(in):</i>
<i>Soziales, Jugend und Sport</i>	<i>Ratsfrau Többen</i>	<i>Ratsherr Behrens</i>
<i>Bau und Umwelt</i>	<i>Ratsherr Schubert</i>	<i>Ratsherr Staars</i>
<i>Finanzen, Wirtschaft und Touristik</i>	<i>Ratsherr Behrens</i>	<i>Ratsfrau Schlömer</i>
<i>Schule u. Grenzüberschreitender Zusammenarbeit</i>	<i>Ratsherr Husmann</i>	<i>Ratsherr Santen</i>

*Die o.a. namentliche Besetzung der Ausschussvorsitze wird durch einstimmigen Beschluss festgestellt.*

d) Benennung der Ausschussmitglieder und deren Vertreter:

Aufgrund der festgestellten Sitzverteilung werden von den Fraktionen und Gruppen die Mitglieder für die einzelnen Ausschüsse benannt. Nach den Vorschriften der geltenden Geschäftsordnung des Rates der Gemeinde Rhede (Ems) ist für jedes Ausschussmitglied ein/e Vertreter/in zu benennen. Vertreter/innen können sich untereinander vertreten.

Nach den Vorschlägen der im Rat vertretenen Fraktionen (CDU-Ratsfraktion und SPD-Fraktion) werden die Fachausschüsse durch einstimmigen Ratsbeschluss wie folgt besetzt:

<i>Ausschuss für Soziales, Jugend und Sport:</i>	
<i>Mitglieder: 5</i>	<i>Vertreter/Vertreterin:</i>
<i>Christine Többen (Vorsitzende)</i>	<i>Frank Hunfeld</i>
<i>Henning Behrens (stellv. Vorsitzender)</i>	<i>Heinz Heyers</i>
<i>Grietje van der Wal</i>	<i>Theo Staars</i>
<i>Rochus Hiller</i>	<i>Josef Schubert</i>
<i>Joachim Hübner</i>	<i>Hans-Jürgen Pohl</i>

<i>Ausschuss für Bau und Umwelt</i>	
<i>Mitglieder: 7</i>	<i>Vertreter/Vertreterin:</i>
<i>Josef Schubert (Vorsitzender)</i>	<i>Gerd Husmann</i>
<i>Theo Staars (stellv. Vorsitzender)</i>	<i>Jens Willerding</i>
<i>Frank Hunfeld</i>	<i>Wilhelm Santen</i>
<i>Heinz Heyers</i>	<i>Henning Behrens</i>
<i>Grietje van der Wal</i>	<i>Anni Schlömer</i>
<i>Rochus Hiller</i>	<i>Christine Többen</i>
<i>Hans-Jürgen Pohl</i>	<i>Joachim Hübner</i>

<i>Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Touristik</i>	
<i>Mitglieder: 5</i>	<i>Vertreter/Vertreterin:</i>
<i>Henning Behrens (Vorsitzender)</i>	<i>Rochus Hiller</i>
<i>Anni Schlömer (stellv. Vorsitzende)</i>	<i>Grietje van der Wal</i>
<i>Frank Hunfeld</i>	<i>Heinz Heyers</i>
<i>Jens Willerding</i>	<i>Theo Staars</i>
<i>Joachim Hübner</i>	<i>Hans-Jürgen Pohl</i>

<i>Ausschuss für Schule und grenzüberschreitende Zusammenarbeit</i>	
<i>Mitglieder: 6</i>	<i>Vertreter/Vertreterin:</i>
<i>Gerd Husmann (Vorsitzender)</i>	<i>Josef Schubert</i>
<i>Wilhelm Santen (stellv. Vorsitzender)</i>	<i>Christine Többen</i>
<i>Heinz Heyers</i>	<i>Rochus Hiller</i>
<i>Grietje van der Wal</i>	<i>Frank Hunfeld</i>
<i>Anni Schlömer</i>	<i>Henning Behrens</i>
<i>Hans-Jürgen Pohl</i>	<i>Joachim Hübner</i>

### 13. Bestimmung der Ortsvorsteherin /des Ortsvorstehers nach § 96 NKomVG, Az: 023-20

RV Staars trägt vor:

In § 11 der Hauptsatzung der Gemeinde ist festgelegt, dass für die Ortschaft Borsum ein Ortsvorsteher bestimmt wird.

Rechtsgrundlage für die Wahl eines Ortsvorstehers ist der § 96 NKomVG. Hiernach bestimmt der Rat für die Dauer der Wahlperiode die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher auf Grund des Vorschlages der Fraktion, deren Mitglieder der Partei oder Wählergruppe angehören, die in der Ortschaft bei der Wahl die Ratsfrauen und Ratsherren die meisten Stimmen erhalten hat. Bei der Kommunalwahl am 11. September 2016 hat die CDU von 240 gültigen Stimmen 198 erhalten. Die CDU-Fraktion ist somit vorschlagsberechtigt.

Ratsherr Willerding schlägt vor, Herrn Lars Biergans als Ortsvorsteher für den Gemeindeteil Borsum zu berufen. Er verweist hierzu auf eine durchgeführte Bürgerversammlung in Borsum. Hier wurde ein klares Votum für Herrn Biergans abgegeben. Lars Biergans hat sich bereit erklärt, das Amt zu übernehmen. Weitere Vorschläge liegen nicht vor.

Die Mitglieder des Rates fassen einstimmigen Beschluss:

*„Der Ratsvorsitzende stellt nach Beschluss durch den Gemeinderat fest, dass Herr Lars Biergangs nach Vorschlag der CDU-Ratsfraktion für die Dauer der Wahlperiode zum Ortsvorsteher für den Gemeindeteil Borsum berufen wird.“*

Herr Biergangs ist anwesend und nimmt die Wahl an. Er erhält die entsprechende Ernennungsurkunde vom Bürgermeister überreicht. Gleichzeitig erhält er einen Blumenstrauß vom Ratsvorsitzenden.

#### 14. Benennung einer/eines Seniorenvertreterin/Seniorenvertreters in den Beirat für Seniorinnen und Senioren im Landkreis Emsland, Az: 436-00

RV Staars trägt vor:

Der Beirat für Seniorinnen und Senioren im Landkreis Emsland vertritt die Interessen der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger gegenüber dem Kreistag, der Kreisverwaltung und der Öffentlichkeit. Mitglied im Beirat können all diejenigen werden, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und nicht mehr im Erwerbsleben stehen. Die Kommunen können eine kommunale Vertretung in den Beirat entsenden, um die Belange der Gemeinde wahrzunehmen. Von dieser Regelung hat die Gemeinde Rhede (Ems) stets Gebrauch gemacht. Die bisherigen Vertreter im Seniorenbeirat waren Herr Wilhelm Lindemann (1994-2001), Herr Peter Hackmann (2001-2003) und Frau Lore Vinke (2003-2015). Seit dem 12.02.2015 ist Herr Heinrich Ahrens als Vertreter der Gemeinde Rhede (Ems) im Seniorenbeirat vertreten.

Die Amtszeit des Seniorenbeirates richtet sich nach der Dauer der Wahlperiode für die Kommunen. Aus diesem Grund wird der Seniorenbeirat im November 2016 neu besetzt. Für die Wahlperiode 2016 bis 2021 kann wiederum eine Person aus Rhede für Beirat benannt werden. Eine erneute Entsendung von Herrn Heinrich Ahrens in den Beirat wäre nach den Richtlinien zulässig. Herr Ahrens hat sich bereiterklärt, erneut für die Gemeinde Rhede (Ems) im Seniorenbeirat des Landkreises Emsland ehrenamtlich mitzuwirken, sofern die Mitglieder des Gemeinderates ihn hierfür ernennen würden.

Die Mitglieder des Rates fassen einstimmigen Beschluss:

*„Es wird vorgeschlagen, Herrn Heinrich Ahrens erneut als Vertreter der Gemeinde Rhede (Ems) für die Dauer der Wahlperiode (2016-2021) für den „Beirat für Seniorinnen und Senioren im Landkreis Emsland“ zu benennen.“*

Herr Ahrens ist anwesend und nimmt die Wahl an. RV Staars und Bürgermeister Conens gratulieren und überreichen einen Blumenstrauß.

#### 15. Beschluss über die „Satzung der Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten in der Gemeinde Rhede (Ems)“ sowie die Bestellung einer Gleichstellungsbeauftragten für die Gemeinde Rhede (Ems) gem. § 8 NKomVG, Az: 041-062

RV Staars trägt vor:

Die Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Rhede (Ems) vom 13.06.2006 bedarf aufgrund gesetzlicher Änderungen einer redaktionellen Überarbeitung.

Die Gemeinde Rhede (Ems) muss gemäß § 8 Absatz 3 i.V. mit § 9 Absatz 1 Satz des NKomVG eine Satzung über die Rechtsstellung der ehrenamtlichen

Gleichstellungsbeauftragten erlassen. Die Satzung der Gemeinde wurde entsprechend überarbeitet. Mit dem Beschluss der Neufassung ist die alte Satzung der Gemeinde aufzuheben.

Der überarbeitete Satzungsentwurf lautet:

### **Satzung über die Rechtsstellung einer ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten in der Gemeinde Rhede (Ems)**

Aufgrund der § 8 Absatz 3 i.V. mit § 9 Absatz 1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S 576) in der z.Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Rhede (Ems) in seiner Sitzung am 03.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Rechtsstellung**

Die Gemeinde Rhede (Ems) bestellt eine ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte. Sie wird vom Rat der Gemeinde Rhede (Ems) berufen und kann von ihm aus diesem Ehrenamt abberufen werden.

#### **§ 2**

##### **Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte**

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte ist der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unmittelbar unterstellt. Ihre Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte ergeben sich aus den Vorschriften des § 9 Absatz 2 bis 6 NKomVG.

#### **§ 3**

##### **Aufwandsentschädigung**

Die monatliche Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte ist in der „Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Rates, der Ortsräte und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sowie der Ehrenbeamten und der ehrenamtlich tätigen Personen der Gemeinde Rhede (Ems)“ geregelt.

#### **§ 4**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 03.11.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Rhede (Ems)“ vom 13. Juni 2006 außer Kraft.

Rhede (Ems), den 03.11.2016

Conens

Bürgermeister

RV Staars berichtet weiter:

Die bisherige Gleichstellungsbeauftragte der Gemeinde Rhede (Ems), Frau Monika Poelmann, hat dem Rat der Gemeinde Rhede im Dezember 2015 mitgeteilt, dass sie ihr Amt mit dem Ablauf der Legislaturperiode zum 31.10.2016 abgeben möchte. Frau Poelmann wurde am 07.11.2000 zur Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Rhede (Ems) berufen.

Frau Poelmann wurde in der öffentlichen Ratssitzung am 27.10.2016 offiziell verabschiedet. RV Staars bedankt sich nochmals für die geleistete Arbeit. Formell bedarf es einer offiziellen Abberufung durch den Gemeinderat. Neben der offiziellen Abberufung der ausscheidenden Gleichstellungsbeauftragten ist in der heutigen Sitzung eine Nachfolgerin zu berufen. Frau Maria Behrends-Rethorn aus Neurhede hat sich bereiterklärt, dieses Amt zu übernehmen.

Sie kann an der heutigen Sitzung nicht teilnehmen, würde aber im Falle einer Wahl, das Amt annehmen, so der Ratsvorsitzende.

Die Mitglieder des Rates fassen einstimmigen Beschluss

*„Der Rat der Gemeinde Rhede (Ems) beschließt den vorliegenden Satzungsentwurf über die Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Rhede (Ems) als Satzung. Die bisherige Satzung vom 13.06.2006 wird aufgehoben.*

*Frau Monika Poelmann wird vom Rat der Gemeinde Rhede (Ems) als bisherigere Gleichstellungsbeauftragte der Gemeinde Rhede (Ems) abberufen. Frau Maria Behrends-Rethorn wird zur neuen ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Rhede (Ems) berufen.“*

## 16. Benennung von Vertreterinnen/Vertretern für die Zusammenarbeit in Arbeitsgruppen mit der katholischen Pfarreiengemeinschaft Rhede (Ems), Az. 449-110 und Az. 873-10

### 16.1 Arbeitsgruppe "Kindergarten", Az. 449-110

RV Staars trägt vor:

Nach § 2 Nr. 3 b des Vertrages zwischen der katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus und der politischen Gemeinde Rhede (Ems) zur Regelung und Finanzierung des Kindergartenangebotes sind zwei Vertreter des Gemeinderates als Mitglieder für die Arbeitsgruppe zu benennen.

In der abgelaufenen Legislaturperiode waren die Ratsmitglieder Gerd Husmann und Josef Wittrock in dieser Arbeitsgruppe vertreten. Ratsmitglied Husmann könnte auch weiterhin in der Arbeitsgruppe mitwirken. Für das ausscheidende Ratsmitglied Josef Wittrock ist eine Ersatzperson zu bestimmen.

Ratsherr Willerding schlägt vor, dass Ratsherr Husmann weiterhin in der Arbeitsgruppe mitwirkt. Ratsfrau Többen als Ersatzperson für Herrn Wittrock vorgeschlagen. Weitere Vorschläge liegen nicht vor.

Die Mitglieder des Rates fassen einstimmigen Beschluss:

*„Aus der Mitte des Gemeinderates werden die Ratsmitglieder Husmann und Többen als Vertreter(innen) in der Arbeitsgruppe "Kindergarten" benannt.“*

### 16.2 Arbeitsgruppe "Friedhof, Friedhofskapelle", Az. 873-10

RV Staars trägt vor:

Die politische Gemeinde Rhede (Ems) und die katholische Pfarreiengemeinschaft Rhede (Ems) haben für die Abwicklung der Angelegenheiten "Friedhöfe und Friedhofskapellen" in der Einheitsgemeinde Rhede (Ems) eine gemeinsame Arbeitsgruppe (baubegleitender Ausschuss) gebildet. Aus der Mitte des Gemeinderates waren bisher die Ratsmitglieder Theo Staars, Wilhelm Santen, Klaus-Jürgen Marsmann und Bernd Evering in dieser Arbeitsgruppe vertreten. Diese Ratsmitglieder waren Mitglieder im Fachausschuss für Bau und Umwelt. Die Ratsmitglieder Staars und Santen könnten auch weiterhin in dieser Arbeitsgruppe mitwirken. Für die ausscheidenden Ratsmitglieder Marsmann und Evering sind zwei neue Mitglieder für die Arbeitsgruppe zu bestimmen.

Ratsherr Willerding schlägt vor, dass Ratsmitglieder Staars und Santen weiterhin in der Arbeitsgruppe mitwirken. Ratsfrau Christina Többen und Ratsherr Heinz Heyers werden als weitere Vertreter in der Arbeitsgruppe vorgeschlagen. Weitere Vorschläge liegen nicht vor.

Die Mitglieder des Rates fassen einstimmigen Beschluss:

*„Aus der Mitte des Gemeinderates werden neben den Ratsmitgliedern Theo Staars und Wilhelm Santen die Ratsmitglieder Christina Többen und Heinz Heyers als weitere Vertreter(innen) in die Arbeitsgruppe „Friedhof, Friedhofskapelle“ berufen.“*

17. Benennung der Vertretung der Gemeinde Rhede (Ems) in sonstigen kommunalen Zweckverbänden; Az. 026-30; Az. 640-10; Az. 732-52; Az: 026-11

RV Staars trägt vor:

Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegt nach § 86 NKomVG die repräsentative Vertretung der Gemeinde. Sie oder er vertritt die Gemeinde nach außen in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren. Die Vertretung der Gemeinde in Organen und sonstigen Gremien von juristischen Personen und Personenvereinigungen gilt nicht als Vertretung der Gemeinden nach außen im Sinne des § 86 NKomVG Satz 2. Die Vertreterregelung der Gemeinde in kommunalen Zweckverbänden wird in der Regel in der jeweiligen Satzung des Zweckverbandes geregelt.

Mitgliederversammlung Städte- und Gemeindebund; Az. 026-11

Die Gemeinde Rhede (Ems) ist Mitglied im Nds. Städte- und Gemeindebund. Die Gemeinde entsendet zwei Vertreter zu den Tagungen der Mitgliederversammlung sowie der Kreis- und Bezirksverbände. Zu den entsandten Vertretern müssen zumindest der Hauptverwaltungsbeamter (Bürgermeister) und ein Ratsmitglied gehören. Für die Gemeinde Rhede wurden in der abgelaufenen Legislaturperiode Bürgermeister Gerd Conens und der stellvertretende Bürgermeister Gerd Husmann entsendet.

*Die Mitglieder des Rates stellen durch Beschluss fest, dass die Gemeinde Rhede (Ems) durch Bürgermeister Gerhard Conens und das Ratsmitglied Gerd Husmann vertreten wird.*

Ems-Dollart-Region; Az. 026-30

Die Gemeinde Rhede (Ems) ist Mitglied im kommunalen grenzüberschreitenden Zweckverband der Ems-Dollart-Region (EDR).

Nach § 6 der Satzung der EDR entsendet jede deutsche Gemeinde zwei Vertreter in den EDR-Rat (höchstes Organ des Zweckverbandes). Erster Vertreter ist der Hauptverwaltungsbeamte (Bürgermeister) oder sein gesetzlicher Vertreter. Zweiter Vertreter ist der Ratsvorsitzende oder sein Stellvertreter.

Mit der Einführung der Eingleisigkeit und nach der Konstituierung des Gemeinderates ist ein Feststellungsbeschluss des Rates herbeizuführen, dass die Gemeinde Rhede (Ems) im Rat der Ems-Dollart-Region durch den Bürgermeister Gerhard Conens und dem neu gewählten Ratsvorsitzenden vertreten werden. Der Bürgermeister wird durch den allgemeinen Vertreter (GOR Hermann-Josef Gerdes) und der Ratsvorsitzende (Ratsherr Theo Staars) durch den stellv. Ratsvorsitzenden (Ratsherr Gerhard Husmann) vertreten.

*Die Mitglieder des Rates stellen durch Beschluss fest, dass die Gemeinde Rhede (Ems) durch den Bürgermeister Gerhard Conens und dem Ratsvorsitzenden Theodor Staars im EDR-Rat vertreten wird.*

### Wegezweckverband Aschendorf-Hümmling; Az. 640-10

Die Gemeinde Rhede (Ems) ist Mitglied im Wegezweckverband Aschendorf-Hümmling. Nach § 11 der Satzung des Wegezweckverbandes hat jedes Mitglied einen Vertreter für den Verbandsausschuss zu entsenden. Da dieses Mitglied ggfls. zum Verbandsvorsteher gewählt werden kann, und somit die Interessen der Gemeinde durch ihn nicht mehr wahrgenommen werden können, ist zudem ein persönlicher Stellvertreter zu benennen, der die Aufgaben in diesem Falle übernehmen kann.

Die Amtszeit des Ausschusses endet am 31.12.2016. Für die Gemeinde Rhede (Ems) ist bisher Bürgermeister Gerd Conens in den Verbandsausschuss entsendet worden. Sein Vertreter ist der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters, Herr Hermann-Josef Gerdes.

*Die Mitglieder des Rates stellen durch Beschluss fest, dass der Bürgermeister Gerhard Conens die Gemeinde Rhede (Ems) im Verbandsausschuss des Wegezweckverbandes vertreten wird. Sein Stellvertreter ist der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters, Hermann-Josef Gerdes.*

### Wasserverband Hümmling; Az. 732-52

Die Gemeinde Rhede (Ems) ist Mitglied im Wasserverband Hümmling. Nach § 16 der Satzung des Wasserverbandes Hümmling entsendet jedes Mitglied zwei Vertreter in die Verbandsversammlung.

Für jeden Vertreter in der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter zu bestimmen.

*„Die Mitglieder des Rates stellen durch Beschluss fest, dass die Gemeinde Rhede (Ems) durch Bürgermeister Gerd Conens (Stellvertretung: Hermann-Josef Gerdes) und das Ratsmitglied Theo Staars (Stellvertretung: Josef Schubert) in der Verbandsversammlung vertreten wird.“*

### Sonstige Mitgliedschaften

Die Gemeinde Rhede (Ems) ist zudem Mitglied in der "Wachstumsregion Ems-Achse", dem "Wirtschaftsverband Emsland", dem "Förderverein Marienkrankenhaus Papenburg" und dem "Verein für Handel, Handel und Gewerbe in Rhede". Die Interessen der Gemeinde Rhede werden vom Bürgermeister bzw. dem Allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters wahrgenommen.

### 18. Anfragen, Anregungen

- Bürgermeister Gerhard Conens bedankt sich bei den Ratsmitgliedern für die Übernahme der ehrenamtlichen Ratsmitgliedschaft und für den guten Start in die Legislaturperiode mit der heutigen Sitzung und den jeweils einstimmigen Beschlüssen.
- Ratsherr Husmann bedankt sich für das ausgesprochene Vertrauen der Ratsmitglieder durch die Wahl zum ersten stellvertretenden Bürgermeister. Er hofft auf eine gute und konstruktive Zusammenarbeit im neuen Gemeinderat zum Wohle der gesamten Einheitsgemeinde. Von großer Bedeutung ist der offene und kameradschaftliche Umgang im Zuge der ehrenamtlichen Ratstätigkeit.
- Ratsherr Willerding freut sich auf die für ihn neue Ratstätigkeit und hofft auf eine gute und konstruktive Zusammenarbeit. Er zeigt sich erfreut über die Anwesenheit der Zuhörer. Die

Bürgerinnen und Bürger können sich jederzeit bei Fragen oder Problemen an die Ratsmitglieder wenden.

- Ratsfrau van der Wal freut sich auf die kommenden Aufgaben ihrer Ratstätigkeit.
- Ratsfrau Schlömer hofft, dass die erfolgreiche Arbeit des bisherigen Gemeinderates fortgeführt wird und heißt die neuen Ratsmitglieder herzlich willkommen.
- Ratsherr Behrens schließt sich den Worten von Frau Schlömer an.
- Ratsherr Hunfeld freut sich auf die Ratstätigkeiten und hofft auf eine konstruktive Zusammenarbeit.
- Ratsherr Heyers freut sich auf die neuen Aufgaben innerhalb des Rates und hofft auf eine konstruktive Zusammenarbeit.
- Ratsherr Schubert teilt mit, dass auch im Zuge einer konstruktiven Ratsarbeit unterschiedliche Meinungen vorhanden sind. Wichtig ist, dass diese Meinungen in einer sachlichen Form ausgetauscht und diskutiert werden. Letztlich geht es darum, die Interessen der Gemeinde voranzubringen.
- Ratsherr Pohl zeigt sich erfreut darüber, dass es durch die Kommunalwahl zu der Bildung der SPD-Ratsfraktion gekommen ist. Er erhofft sich für die kommende Legislaturperiode lebhaft und erfolgreiche Beratungen innerhalb des Rates zum Wohle der Einheitsgemeinde.
- Ratsfrau Többen bedankt sich für die freundliche Aufnahme im Gemeinderat und hofft auf eine gute Zusammenarbeit.
- Ratsherr Hiller freut sich auf die neuen Aufgaben innerhalb des Rates und hofft auf eine konstruktive Zusammenarbeit.
- Ratsherr Santen schließt sich den Worten seiner Vorredner an.
- Ratsherr Hübner bedankt sich nochmals bei den Mitgliedern für den harmonischen Verlauf der konstituierenden Ratssitzung. Er hofft auf eine konstruktive Zusammenarbeit. Hübner wörtlich: „Parteipolitik ist nicht wichtig. Wichtig ist die Arbeit für Rhede!“
- Ratsvorsitzender Staars bedankt sich bei Ratsherrn Hübner für die treffenden Schlussworte. Er bedankt sich ferner bei den Vertretern des Rates für den reibungslosen Verlauf der heutigen Sitzung und bei der Verwaltung für die gute Vorbereitung. Durch die vielen neuen Gesichter innerhalb des Rates erhofft er sich viele neue Ideen. Er bedankt sich bei den Zuhörern für das Interesse.

#### 19. Schließung der Sitzung

RV Staars schließt die öffentliche Sitzung des Gemeinderates um 21.00 Uhr.

Conens  
Bürgermeister

Staars  
Ratsvorsitzender

Lüsing-Hauert  
Protokollführer



Bürgerfragestunde:

- Herr Rainer Wöllenweber bedankt sich bei den Mitgliedern des Rates für die Übernahme der ehrenamtlichen Ratstätigkeiten. Er regt die Schaffung einer Elektrotrankstelle in Rhede an.
- Herr Josef Wittrock, ehemaliger Ratsvorsitzender, gratuliert dem neuen Gemeinderat zur Wahl und bedankt sich für die Übernahme des Ehrenamtes. Er wünscht den Ratsmitgliedern viel Erfolg.
- Herr Gerhard Pennemann, ehemaliger Vorsitzender der CDU-Ratsfraktion, bedankt sich bei den Mitgliedern des Rates für die Übernahme des Ehrenamtes und hofft, dass die gute Arbeit des Gemeinderates fortgeführt wird.